

Hinweise und Musterblätter für Einreichung und Publikation von Dissertationen an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) der Universität Luzern

(Stand: 18.5.2018)

Vorbemerkung: Bitte beachten Sie, dass auf formeller Ebene erhebliche Unterschiede bestehen zwischen den unter Punkt 1) beschriebenen „Begutachtungsexemplaren“ (Informationen dazu sind **gelb markiert**) und den in Punkt 2) beschriebenen Pflichtexemplaren (**grün markiert**). Deshalb ist es zwingend, dass Sie bei der Einreichung der Pflichtexemplare nicht einfach die bereits für die Gutachter eingereichten Exemplare nochmals einreichen, sondern die Pflichtexemplare gemäss den in Punkt 2) beschriebenen Angaben gestalten.

- (1) **„Begutachtungsexemplare“:** Einreichung der Dissertation beim Vorstand der GSL (an die Geschäftsstelle der GSL, z.H. des Vorsitzenden des Vorstands)

Monographien und kumulative Dissertationen

Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäss § 7 der Promotionsordnung werden, neben weiteren Unterlagen, mindestens drei Exemplare der Dissertation abgegeben. Diesen ist ein Titelblatt gemäss **Anlage 1** (Monographien) bzw. **Anlage 2** (kumulative Dissertationen) voranzustellen. Bei der Abgabe von kumulativen Dissertationen ist ein Formular einzureichen, auf dem der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin der Arbeit bestätigt, dass die fachspezifischen Regelungen für die kumulative Dissertation gemäss § 6 respektive § 8 der Wegleitung zur Promotionsordnung¹ eingehalten sind (**Anlage 3**).

Bei kumulativen Dissertationen raten wir dringend davon ab, bei bereits veröffentlichten Artikeln sogenannte «pre-print» Versionen (d.h. die bei Journals eingereichten Manuskripte) in die Begutachtungsexemplare einzubetten. Stattdessen sollten wo immer möglich veröffentlichte Versionen verwendet werden. Im Hinblick auf die spätere Veröffentlichung – siehe auch Punkt 2 – sollten Fragen der Urheberrechte möglichst vor der Einbettung von Artikeln in Begutachtungsexemplaren geklärt sein.

Auch muss bei kumulativen Dissertationen eine sogenannte «doppelte Paginierung» vorgenommen werden. D.h., dass sowohl die Seitennummierungen der eingebundenen (Original-)Artikel ersichtlich sein muss, wie auch eine durchgehende Nummerierung des eingereichten Dokuments.²

¹ § 6 = Studienbeginn von FS 2010 bis FS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 14.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010.

§ 8 = Studienbeginn ab HS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 14.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010 und vom 27. März 2012.

² Am besten zur Bearbeitung und Fertigstellung von PDFs eignet sich ein kostenpflichtiger Adobe PDF Writer. Wo dieser fehlt, gibt es auf folgenden Websites Zugang zu kostenlosen Programmen:

http://www.ilovepdf.com/add_pdf_page_number

<http://pdfjoiner.com>

(2) Publikation und Pflichtexemplare

Monographien (Verlagspublikation oder elektronische Publikation über Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek [ZHB] Luzern)

Verlagspublikation

Im Falle der Publikation einer Monographie publiziert durch einen Verlag sind Sie verpflichtet, an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text folgende Angaben einzufügen:

- Dokortitel im Jahr xy (Jahr, in dem die Disputatio erfolgreich stattgefunden hat, NICHT das Jahr in dem die Dissertation eingereicht wurde) vergeben von der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.
- Nennung der Gutachter/Gutachterinnen und ihrer institutionellen Zugehörigkeit

Sollte der Verlag das Einfügen dieser Angaben nicht zulassen, muss ein Einlegeblatt mit den oben genannten Angaben in die Pflichtexemplare eingeklebt werden.

Es sind insgesamt mindestens sechs Pflichtexemplare abzuliefern. Bei Publikationen durch einen Verlag eines E-Books müssen ebenfalls 6 Pflichtexemplare abgeliefert werden.

Zudem muss folgendes Dokument mitgeliefert werden:

Eine Erklärung (nicht ins Pflichtexemplar einbinden!), durch die der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin der Arbeit bestätigt, dass die Publikationspflicht aller Teile der Dissertation erfüllt ist. Das Formular finden Sie in **Anlage 7**.

Elektronisch publizierte Dissertation (zwingend über ZHB / LORY)

Im Falle einer online publizierten Dissertation, die als Pflichtexemplar dient, muss der Dissertation ein Titelblatt vorangestellt werden, das alle Angaben enthält, die in der Vorlage in **Anlage 4** aufgeführt sind.

Zudem muss folgendes Dokument mitgeliefert werden:

Eine Erklärung (nicht in das elektronisch publizierte Dokument einzufügen!), durch die der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin der Arbeit bestätigt, dass die Publikationspflicht aller Teile der Dissertation erfüllt ist. Das Formular finden Sie in **Anlage 7**.

Kumulative Dissertationen

Alle Artikel einer kumulativen Dissertation müssen zum Zeitpunkt des Einreichens der Pflichtexemplare publiziert sein (siehe Wegleitung zur Promotionsordnung). Zusätzlich sind auch hier insgesamt mindestens sechs Pflichtexemplare in Papierform gebunden abzugeben, die neben allen Artikeln auch das Rahmenpapier enthalten. Es muss eine sogenannte «doppelte Paginierung» vorgenommen werden. D.h., dass sowohl die Seitennummerierungen der eingebundenen (Original-)Artikel ersichtlich sein muss, wie auch eine durchgehende Nummerierung des eingereichten Dokuments.³

Zudem müssen insgesamt drei zusätzliche Dokumente mitgeliefert werden.

Ein Titelblatt gemäss **Anlage 5**, das den Pflichtexemplaren vorangestellt ist.

³ Am besten zur Bearbeitung und Fertigstellung von PDFs eignet sich ein kostenpflichtiger Adobe PDF Writer. Wo dieser fehlt, gibt es auf folgenden Websites Zugang zu kostenlosen Programmen:

http://www.ilovepdf.com/add_pdf_page_number

<http://pdfjoiner.com>

Eine Erklärung (nicht ins Pflichtexemplar einbinden!), die bekräftigt, dass die Urheberrechtssituation hinsichtlich sämtlicher eingereichten Artikeln so geklärt ist, damit der öffentlichen Zugänglichkeitsmachung der Pflichtexemplare durch die ZHB nichts im Wege steht. Merke: Auch die Archivierung durch die ZHB ist äquivalent zu einer Publikation, d.h. Urheberrechtsfragen müssen geklärt werden. Siehe dazu die Vorlage in **Anlage 6**.⁴ Eine Erklärung(nicht ins Pflichtexemplar einbinden!), durch die der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin der Arbeit bestätigt, dass alle verwendeten Artikel publiziert sind (ggf. auch in der Form zitierfähiger Vorabpublikationen). Das Formular finden Sie in **Anlage 7**.

⁴ Sollte zusätzlich eine – freiwillige – Online-Stellung auf LORY ins Auge gefasst werden, sollten die Urheberrechte zudem im Hinblick darauf geklärt werden. Zu den verschiedenen Arten von Urheberrechten, siehe: <https://creativecommons.org/share-your-work/licensing-types-examples/>

ANLAGE 1

MONOGRAPHISCHE DISSERTATIONEN, „BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“

MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION

FÜR DIE BEIM VORSTAND DER GSL EINZUREICHENDE FASSUNG („BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“)

(TITEL)

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Luzern

vorgelegt von
(Vor- und Zuname)
(Matrikelnummer)

Eingereicht am:
Erstgutachter/in:
Zweitgutachter/in:
ggf. Co-Promoter:

ANLAGE 2

KUMULATIVE DISSERTATIONEN, „BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“

MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION

FÜR DIE BEIM VORSTAND DER GSL EINZUREICHENDE FASSUNG („BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“)

Kumulative Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Luzern

(Auflistung aller verwendeten Artikel mit genauen bibliografischen Angaben)

vorgelegt von
(Vor- und Zuname)
(Matrikelnummer)

Eingereicht am:
Erstgutachter/in:
Zweitgutachter/in:
ggf. Co-Promoter:

ANLAGE 3

KUMULATIVE DISSERTATIONEN, „BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“

FORMULAR ZUR BESTÄTIGUNG DER EINHALTUNG DER FACHSPEZIFISCHEN REGELUNGEN FÜR DIE KUMULATIVE DISSERTATION GEMÄSS § 6 respektive § 8 WEGLEITUNG ZUR PROMOTIONSORDNUNG

Bestätigung

Hiermit bestätige ich als Erstbetreuer/Erstbetreuerin der kumulativen Dissertation von (*Name*), dass die fachspezifischen Regelungen für die kumulative Dissertation gemäss § 6 respektive § 8 der Wegleitung zur Promotionsordnung eingehalten sind⁵.

(*Ort*)

(*Datum*)

(*Name*)

(*Unterschrift*)

⁵ § 6 = Studienbeginn von FS 2010 bis FS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 14.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010.

§ 8 = Studienbeginn ab HS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 14.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010 und vom 27. März 2012.

ANLAGE 4

DISSERTATIONEN / PFLICHTEXEMPLAR – E-Dissertation / Selbstverlag

MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION

FÜR DIE IN PAPIERFORM ABZUGEBENDEN PFLICHTEXEMPLARE

[T I T E L]

Dissertation

der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vorgelegt von

[Vorname Name]

Angenommen am TT.MM.JJJJ⁶ auf Antrag von

Prof. Dr. [Vorname Name], Erstgutachter

Prof. Dr. [Vorname Name], Zweitgutachter

ggf. Co-Promotor [Titel Vorname Name]

[Luzern, Publikationsjahr⁷]

DOI: (Lucerne Open Repository [LORY] oder anderes Repository):

[Angaben zum Urheberrechtsschutz dieses Dokument]⁸

⁶ Datum / Jahr der bestandenen Disputatio = Urkundendatum / -jahr.

⁷ Publikationsjahr = Jahr, in dem die Diss zur el. Publikation übergeben wird.

⁸ Zu Urheberrechten, siehe: <https://creativecommons.org/share-your-work/licensing-types-examples/>

ANLAGE 5

KUMULATIVE DISSERTATIONEN / PFLICHTEXEMPLAR

MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION

FÜR DIE IN PAPIERFORM ABZUGEBENDEN PFLICHTEXEMPLARE

[T I T E L]

Kumulative Dissertation
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vorgelegt von
[Vorname Name]

Angenommen am TT.MM.JJJJ⁹ auf Antrag von
Prof. Dr. [Vorname Name], Erstgutachter
Prof. Dr. [Vorname Name], Zweitgutachter
ggf. Co-Promotor [Titel Vorname Name]

[Luzern, Publikationsjahr¹⁰]

[Sollte eine Online-Stellung geplant sein:]

DOI: (Lucerne Open Repository [LORY] oder anderes Repository):
[Angaben zum Urheberrechtsschutz dieses Dokument]¹¹

⁹ Datum / Jahr der bestandenen Disputatio = Urkundendatum / -jahr.

¹⁰ Publikationsjahr = Jahr, in dem die Diss zur el. Publikation übergeben wird.

¹¹ Zu Urheberrechten siehe: <https://creativecommons.org/share-your-work/licensing-types-examples/>

ANLAGE 6

E-Dissertation über LORY

BEILAGEBLATT, DAS BEKRAFTIGT, DASS URHEBERRECHTE GEKLÄRT WURDEN

Erklärung zu Urheberrechten

Ich erkläre und versichere, dass die von mir verfasste Doktorarbeit mit dem Titel ... keine Rechte Dritter verletzt und dass die zur Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek notwendigen Rechte mir zustehen. Ich räume der ZHB Luzern das Recht ein, die Dissertation in der Universitätsbibliothek aufzustellen und mit allen bibliografischen Angaben im Katalog zu erfassen.

(Ort)

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)

ANLAGE 7

Pflichtexemplar (Monographie, Kumulative Dissertation, E-Dissertation)

Formular zur Bestätigung der Erfüllung der Publikationspflicht durch den Erstbetreuer / die Erstbetreuerin.

☞ Hinweis: Dieses Blatt nicht in das Pflichtexemplar einbinden, sondern bei der Einreichung der Pflichtexemplare beim Dekanat als Beilage einreichen

Bestätigung

Hiermit bestätige ich als Erstbetreuer/Erstbetreuerin der Dissertation von (*Name*), dass die Publikationspflicht aller Teile der Dissertation gemäss § 10 der Wegleitung zur Promotionsordnung erfüllt ist¹².

(*Ort*)

(*Datum*)

(*Name*)

(*Unterschrift*)

¹² Die Publikationsbestimmungen wurden erstmals ausführlich in der Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 14.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010 und vom 27. März 2012 geregelt. In früheren Versionen der Wegleitung fehlt eine entsprechende Bestimmung. Deshalb finden diese Bestimmungen für Promovierende nach früheren Versionen der Wegleitung sinngemäss Anwendung.